

**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Germanistik/German
Language, Literatures and Cultures
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 13. Juli 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-37.pdf)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. August 2026 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-54.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-01.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2016 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-06.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Bachelorarbeit.....	6
§ 36 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literatures and Cultures und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Germanistik/German Language, Literatures and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Fachs Germanistik.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Germanistik führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:

- a) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in deutscher Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
- b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;

- c) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 33

Fach- und Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Germanistik ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Germanistik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten,
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Fach Germanistik anzufertigen ist.

§ 34

Module und Modulprüfungen¹

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.

(2) ¹Im Ersten Hauptfach (75 ECTS-Punkte und Bachelorarbeit) sind folgende Pflicht-(P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft NdL BA 01	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Basismodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft ÄdL BA 01	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Basismodul Sprachwissenschaft SpWi BA 01	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte NdL BA 02	P	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	6

Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft NdL BA 03	P	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder Portfolio	6
Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft I: Literaturgeschichte ÄdL BA 02	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft ÄdL BA 03	P	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte SpWi BA 02	P	schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft II: Sprachwissenschaft SpWi BA 03	P	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6
²Nach Wahl der oder des Studierenden ist eines der beiden folgenden Module im Bereich Text und Vermittlung zu absolvieren:			
Basismodul Text und Vermittlung Literaturvermittlung T&V BA 01a	WP	schriftliche Prüfung (Klausur)	9
Basismodul Text und Vermittlung Fachdidaktik T&V BA 01b	WP	schriftliche Prüfung (Klausur)	9
³Im germanistischen Fachteil, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, ist ein Vertiefungsmodul zu absolvieren:			
Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft NdL BA 04	WP	mündliche Prüfung	6
Vertiefungsmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft ÄdL BA 04	WP	mündliche Prüfung	6
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft SpWi BA 04	WP	mündliche Prüfung	6

(3) ¹Im Zweiten Hauptfach (75 ECTS-Punkte) sind die Module gemäß Abs. 2 zu absolvieren. ²Hiervon abweichend ist anstelle eines Vertiefungsmoduls ein Aufbaumodul im Bereich Text und Vermittlung zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Aufbaumodul Text und Vermittlung Literaturvermittlung T&V BA 02a	WP	Referat	6
Aufbaumodul Text und Vermittlung Fachdidaktik T&V BA 02b	WP	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6

(4) Im Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module gemäß Abs. 2 zu absolvieren:

- die Basismodule in den drei Fachteilen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft;
- eines der Basismodule im Bereich Text und Vermittlung;
- zwei Aufbaumodule aus einem der drei Fachteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft.

(5) Im Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module gemäß Abs. 2 zu absolvieren:

- die Basismodule in den drei Fachteilen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft;
- das Aufbaumodul I oder das Aufbaumodul II aus einem der drei Fachteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft.

§ 35

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind:

- a) erfolgreicher Abschluss der drei fachwissenschaftlichen Basismodule, des Wahlpflichtmoduls Text und Vermittlung und der Aufbaumodule in dem Fachteil, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- b) Nachweise von Fremdsprachenkenntnissen in Latein und Englisch: ¹Die Lateinkenntnisse sind mit mindestens dreijährigem Unterricht, die Englischkenntnisse mit mindestens fünfjährigem Unterricht nachzuweisen. ²Im Fachteil Neuere deutsche Literaturwissenschaft kann Latein durch eine zweite moderne Fremdsprache ersetzt werden. ³Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss von einer der geforderten Sprachkenntnisse befreien. ⁴Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies bei der getroffenen Themenwahl für ein erfolgreiches Studium sinnvoll und förderlich ist, beispielsweise wenn etwa bei entsprechender Schwerpunktsetzung ein Student oder eine Studentin aus dem slawischen oder orientalischen Raum statt der Lateinkenntnisse entsprechende Kenntnisse einer Sprache aus jenem slawischen oder orientalischen Bereich (ggf. in älterer Sprachstufe) nachweisen kann. ⁵Sofern die nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen des Studiums erbracht werden, können hierfür die für

das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2012.

Bamberg, 13. Juli 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Juli 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.